

selben ausgeschlossen werden. Vielmehr erscheint eine derartige, in einer Mehrzahl schweizerischer Gesetzgebungen sich findende Bestimmung, durch welche an das Faktum des Konkurses eine benachtheiligende Rechtsfolge für den Konkursiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes geknüpft wird, in gleicher Weise und aus den gleichen Gründen als zulässig, wie der bundesrechtlich zweifellos unanfechtbare Ausschluss der Konkursiten vom politischen Stimmrechte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

83. Urtheil vom 6. November 1880 in Sachen  
Scheidegger.

A. Durch Beschluss der Steuertaxationskommission von Ruswyl, Kantons Luzern, wurde Christian Scheidegger von Trub, Kantons Bern, Besitzer der Liegenschaft Halterhaus in Ruswyl, für ein reines Vermögen von 16 000 Fr. zur Steuer herangezogen. Gegen diesen Beschluss rekurrierte derselbe an den Regierungsrath des Kantons Luzern mit dem Begehren, es sei auszusprechen, daß er kein reines Vermögen oder höchstens 1000 Fr. zu versteuern habe. Der Regierungsrath des Kantons Luzern wies indeß diesen Rekurs durch Beschluss vom 5. Juli 1880 als unbegründet ab.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff Chr. Scheidegger den Rekurs an das Bundesgericht. Er stellt die Anträge:

1. Es sei die Erkenntniß des luzernischen Regierungsrathes vom 5. Juli und diejenige des Gemeinderathes und der Steuertaxationskommission von Ruswyl vom 5. Juni 1880 aufzuheben und Rekurrent Scheidegger ab der Steuerkontrolle der Gemeinde Ruswyl im reinen Vermögen ganz zu streichen.

2. Eventuell sei das steuerbare Vermögen des Rekurrenten auf höchstens 1000 Fr. Kapital zu fixiren.

3. Die Opponenten seien in alle daherigen Kosten zu verfallen.

Zur Begründung führt er aus: Er habe durch Kaufvertrag vom 13. August 1877 den Hof Halterhaus in der Gemeinde Ruswyl um den Kaufpreis von 72 000 Fr. gekauft; an die nach Abzug der von ihm übernommenen Hypothekarschulden noch verbleibende Kaufrestanz von 31 573 Fr. 11 Cts. habe er 20 000 Fr. baar bezahlt. Indessen habe er diese Summe nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können, sondern er habe dieselbe von seinem Vater und seinem Schwager vorgeschossen erhalten, wofür er den Darleihern Obligationen ausgestellt habe, die von ihnen an ihrem Wohnorte, in Trub, Kantons Bern, als Kapitalvermögen versteuert werden. Vor seiner Uebersiedelung nach Ruswyl habe er „bereits kein“ Vermögen besessen und sei auch nicht auf dem Staatssteuerregister seiner Heimatgemeinde Trub gestanden. Die geringe Aussteuer, die er s. Z. von Hause aus erhalten habe, sei vollständig zu Anschaffung des Betriebsmaterials in Ruswyl verwendet worden. Zudem habe er den Hof in Ruswyl, der im Katasterbuche nur auf 28 000 Fr. geschätzt sei, wie sich aus einem Zeugnisse mehrerer Liegenschaftsbesitzer ergebe, wohl um 20 % zu theuer gekauft, so daß die Anzahlung von 20 000 Fr. als gänzlich verloren betrachtet werden müsse.

Wenn er nun nichtsdestoweniger in der Gemeinde Ruswyl, bezw. im Kanton Luzern für 16 000 Fr. reines Vermögen besteuert werde, so liege eine Doppelbesteuerung vor, indem das nämliche Guthaben, d. h. das von ihm zu Leistung der Kaufanzahlung entlehnte Geld, in zwei Kantonen besteuert werden wolle.

C. Der Regierungsrath des Kantons Luzern beantragt Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge, indem er ausführt: Von einer Doppelbesteuerung könne vorliegend nicht die Rede sein, da keineswegs zwei Kantone das nämliche Subjekt und Objekt für die nämliche Zeit ihrer Steuerberechtigung unterwerfen wollten. Uebrigens habe Rekurrent vor seiner Uebersiedelung nach Ruswyl in Trub gegenüber der Gemeinde ein Vermögen (Spar-

kasseguthaben) von 2000 Fr., wie sich aus einem amtlichen Berichte des dortigen Gemeindevorstandes ergebe, versteuert und habe sein Mobiliar in Ruswyl für 18 300 Fr. versichert. Es sei auch amtlich nicht ermittelt und zu bezweifeln, daß er das zu Leistung der Anzahlung auf den Hof in Ruswyl verwendete Geld darlehensweise aufgenommen und eventuell daß dasselbe von den Gläubigern im Kanton Bern versteuert werde. Auch wenn man annehme, daß Rekurrent den Hof um 20 % zu theuer gekauft habe, so ergebe das bei einer Kaufsumme von 72 000 Fr. bloß eine Einbuße von 14 400 Fr., so daß dem Rekurrenten noch rein 5600 Fr. Liegenschaftsvermögen verbleibe. Rechne man dazu noch die 18 300 Fr. für die versicherte Fahrhabe, so ergebe sich, daß Rekurrent mit 16 000 Fr. nicht zu hoch, sondern zu niedrig besteuert sei.

D. Replicando hält der Rekurrent an den Ausführungen seiner Rekurschrift fest, indem er insbesondere bemerkt, daß der überwiegende Theil der von ihm versicherten Fahrhabegegenstände größtentheils Bodenerzeugnisse der Liegenschaft seien, die keinen bleibenden Bestandtheil seines Vermögens bilden, sowie daß das versicherte Mobiliar ihm größtentheils von seinem Verkäufer in den Kauf gegeben, also in dem Kaufpreise von 72 000 Fr. mitinbegriffen gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Von einer Doppelbesteuerung, gegen welche das Bundesgericht einzuschreiten in der Lage wäre, kann, wie die bundesrechtliche Praxis stets festgehalten hat, nur dann die Rede sein, wenn mehrere Kantone das Steuerrecht in Bezug auf das nämliche Subjekt und Objekt für die gleiche Zeit kraft ihrer Gesetzgebung in Anspruch nehmen. Vorliegend nun ist dieser Fall keineswegs gegeben, denn Rekurrent beschwert sich keineswegs darüber, daß er, bezw. sein Vermögen, in zwei Kantonen zur Steuer herangezogen werden wolle, sondern lediglich darüber, daß im Kanton Luzern bei Berechnung seines reinen steuerpflichtigen Vermögens Schulden nicht in Abzug gebracht worden seien, für welche seine, im Kanton Bern domizilirten Gläubiger daselbst ihrerseits die Steuer bezahlen müssen und daß daher sein reines Vermögen nicht richtig, bezw. zu hoch taxirt worden sei. Es handelt sich

somit lediglich um eine Beschwerde wegen angeblich unrichtiger Steuertaxation, welche das Bundesgericht zu untersuchen keineswegs in der Lage ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### 84. Urtheil vom 29. Oktober 1880 in Sachen Gemeinde Stalla.

A. Vor zwei Jahren verstarb in Saffuolo, Königreichs Italien, der dort niedergelassene, aus dem Kanton Graubünden gebürtige Salice Fasciati ohne Hinterlassung von Kindern. Von seinen Erben, die sämtlich graubündnerische Staatsangehörige und im Kanton Graubünden, theils in der Gemeinde Borgonovo, theils dagegen in der Gemeinde Stalla niedergelassen sind, verlangte nun die Gemeinde Stalla, gestützt auf ein Gemeindestatut vom 6. April 1850, wonach das sämtliche Vermögen aller Bürger, Weisäßen und in Stalla Begüterten, welche kinderlos absterben, mit einer Erbschaftsteuer von 2 % zu Gunsten des Schulfonds belegt wird, diese Erbschaftsteuer für den beweglichen Nachlaß mit der Behauptung, daß der Erblasser in Stalla verbürgert gewesen sei; am 25. Mai 1879 beschloß sie, es werde das bewegliche, von Salice Fasciati hinterlassene Vermögen auf 250 000 Fr. taxirt und es seien ferner die Erben Fasciati pflichtig, von diesem Betrag die 2prozentige Erbschaftsteuer an den Schulfonds von Stalla zu bezahlen und es werden dieselben für diese Steuer solidarisch haftbar erklärt.

B. Gegen diesen Beschluß rekurrirte nun Landammann Rudolf Lanz in Stalla, welcher als einer der Erben für Bezahlung der fraglichen Steuer in Anspruch genommen worden war, an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden und dieser erklärte am 11. Oktober 1879 den Rekurs für begründet und demnach die Gemeinde Stalla als nicht berechtigt, den mobilen Ver-